

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Die Konzernzwischenabschlüsse der Hypo Vorarlberg Bank AG zum 30.06.2016 und zum 30.06.2017 sowie der Konzernabschluss zum 31.12.2016 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

1. Bilanzierung der Liquiditätsbereitstellung aus der Solidarhaftung gegenüber der Pfandbriefbank

Die Hypo Vorarlberg Bank AG ist gemäß § 1 Abs. 5 PfBrStG Gründungsmitglied der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken. Die Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs. 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle sowie von deren Tochterunternehmen Pfandbriefbank (Österreich) AG („Solidarhaftung“).

Infolge der Emissionstätigkeit für die Mitgliedsinstitute hatte die Pfandbriefbank (Österreich) AG unter anderem Forderungen an die HETA ASSET RESOLUTION AG im Volumen von EUR 1,2 Mrd, die in Zusammenhang mit von der Pfandbriefbank (Österreich) AG emittierten Schuldtiteln stehen. Diese Forderungen waren Gegenstand des von der Abwicklungsbehörde mit Mandatsbescheid vom 01.03.2015 angeordneten Zahlungsmoratoriums sowie in weiterer Folge der Maßnahmen zur Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß Mandatsbescheid vom 10.04.2016.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der Solidarhaftung stellte der Pfandbriefbank (Österreich) AG einen Liquiditätsrahmen von EUR 77,5 Mio. zur Verfügung. Davon waren per 30.06.2016 EUR 49,8 Mio. in Geldmitteln an die Pfandbriefbank (Österreich) AG ausgezahlt. Es besteht kein Anspruch des Unternehmens auf Rückzahlung der Geldmittel. Allerdings wurde zwischen der Pfandbriefbank (Österreich) AG, dem Unternehmen und den übrigen solidarisch haftenden Mitgliedern der Pfandbriefstelle eine Abtretung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Pfandbriefbank (Österreich) AG gegenüber der HETA ASSET RESOLUTION AG an die solidarisch haftenden Mitglieder vereinbart.

Die Hypo Vorarlberg Bank AG hat die der Pfandbriefbank (Österreich) AG ausgezahlten Geldmittel in Höhe von EUR 49,8 Mio. im Konzernzwischenabschluss zum 30.06.2016 als „Forderungen und Kredite“ klassifiziert und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Die Klassifizierung als „Kredite und Forderungen“ verstößt gegen IAS 39.9, wonach ausschließlich finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen für eine Klassifizierung als „Kredite und Forderungen“ zugelassen sind. In weiterer Folge sind auch die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten sowie die Angaben im Anhang fehlerhaft.

2. Bewertung von Ergänzungskapitalanleihen

Die Hypo Vorarlberg Bank AG hielt zu den Abschlussstichtagen 30.06.2016, 31.12.2016 und 30.06.2017 börsennotierte Ergänzungskapitalanleihen der HYPO TIROL BANK AG mit einem Nominale von EUR 10 Mio. im Bestand, welche der Kategorie „Available-for-sale“ (AFS) gewidmet waren. Diese wurden im Konzernzwischenabschluss zum 30.06.2016 unverändert zu den Abschlüssen zum 30.06.2015 und 31.12.2015 mit einem Buchwert von EUR 7 Mio. sowie einer kumulierten erfolgswirksam erfassten Wertberichtigung von EUR 3

Mio. angesetzt. Im Konzernabschluss zum 31.12.2016 nahm die Hypo Vorarlberg Bank AG eine erfolgswirksame Aufwertung mit EUR 1,5 Mio. vor und setzte die gegenständlichen Ergänzungskapitalanleihen mit einem Buchwert von EUR 8,5 Mio. an und mit einer kumuliert erfolgswirksam erfassten Wertberichtigung von EUR 1,5 Mio. an. Im Konzernzwischenabschluss zum 30.06.2017 wurden der zum 31.12.2016 ermittelte Buchwert von EUR 8,5 Mio. und die kumulierte erfolgswirksam erfasste Wertberichtigung von EUR 1,5 Mio. unverändert fortgeführt.

Die Hypo Vorarlberg Bank AG hat den Markt (Wiener Börse) für die gegenständlichen Ergänzungskapitalanleihen als „inaktiv“ eingestuft.

Die Hypo Vorarlberg Bank AG gibt im Anhang zum Konzernabschluss zum 31.12.2016 an, dass für Finanzinstrumente, für die kein aktiver Markt besteht, der beizulegende Zeitwert anhand eines Discounted Cash Flow-Modells (DCF-Modell) ermittelt wird.

Die Hypo Vorarlberg Bank AG hat bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der gegenständlichen Ergänzungskapitalanleihen weder zum Stichtag 30.06.2016, noch zum Stichtag 31.12.2016, noch zum Stichtag 30.06.2017 das DCF-Modell angewandt, sondern ermittelt den beizulegenden Zeitwert anhand eines marktbasierendes Verfahrens mit Risikoabschlägen zum beobachtbaren Börsenkurs.

Im Zeitraum Mai-Juni 2016 kam es an der Börse zu Transaktionen mit den gegenständlichen Ergänzungskapitalanleihen und somit zu neuerlichen Preisbildungen.

Die Bemessung des beizulegenden Zeitwertes der Ergänzungskapitalanleihen zum 30.06.2016 erfolgte ohne weitere Berechnungen anhand der Wertansätze der Vorperioden. Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes wurden somit die an der Börse zeitnah zum Stichtag 30.06.2016 stattgefundenen beobachteten Transaktionen und die damit verbundenen neuerlichen Preisbildungen nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der gegenständlichen Ergänzungskapitalanleihen zum Stichtag 31.12.2016 wurde zwar der Risikoabschlag angepasst, jedoch verfügbare aktuellere Marktinformationen nicht berücksichtigt. Bei Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes wurden somit die aktuellen Marktbedingungen am Bemessungsstichtag nicht hinreichend berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der gegenständlichen Ergänzungskapitalanleihen zum 30.06.2017 wurde der zum 31.12.2016 ermittelte Wert mit einem Kurs von 85 unverändert und ohne weitere Berechnungen fortgeführt.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der gegenständlichen Ergänzungskapitalanleihen zum 30.06.2016, 31.12.2016 und zum 30.06.2017 verstößt somit gegen IFRS 13.61, wonach bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes sachgerechte Bewertungstechniken anzuwenden und dabei die Verwendung der beobachtbaren Inputfaktoren möglichst hoch und jene nicht beobachtbarer Inputfaktoren möglichst gering zu halten sind, sowie gegen IFRS 13.15, wonach bei Bemessung des beizulegenden Zeitwertes die aktuellen Marktbedingungen am Bemessungsstichtag heranzuziehen sind. Da entgegen den entsprechenden Angaben das DCF-Modell nicht angewandt wurde, sind auch die Angaben im Anhang fehlerhaft.

Bregenz, im August 2018
Hypo Vorarlberg Bank AG